

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Generalsekretariat VBS
Markus Rüttimann, Dr. phil., M Sc
Maulbeerstrasse 9
CH-3003 Bern

Bern, 21. März 2016

**Stellungnahme zum Leitfaden Gefährdungsabschätzung auf militärischen Schiessplätzen -
Anhörung**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) wurde mit Schreiben vom
15. Januar 2016 vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung (VBS) eingeladen, Rückmeldung
zum Leitfaden Gefährdungsabschätzung auf militärischen Schiessplätzen mit Graslandnutzung zu geben.

Die KVU dankt für diese Gelegenheit. Wir verweisen für diese Anhörung auf die Stellungnahme des neu
gegründeten Cercle sol, die wir vollumfänglich stützen. Sie finden sie in der Beilage.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

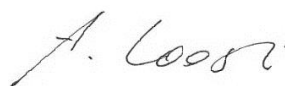
**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter KVU**

Der Präsident



Rainer Kistler

Die Geschäftsführerin



Andrea Loosli

Beilagen:

- Stellungnahme des Cercle sol vom 9. März 2016

Kopie an:

- Mitglieder der KVU
- Mitglieder des Cercle sol

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern

Solothurn, 9. März 2016

**Vernehmlassung: Gefährdungsabschätzung auf militärischen Schiessplätzen mit Graslandnutzung – Leitfaden für die Praxis und zugehöriges Merkblatt
Stellungnahme Cercle Sol, Fachstellen Bodenschutz der Kantone**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das VBS hat mit Schreiben vom 15. Januar 2016 die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) resp. die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVV) zur Vernehmlassung des Leitfadens *Gefährdungsabschätzung auf militärischen Schiessplätzen mit Graslandnutzung* und des zugehörigen Merkblatts eingeladen. In Absprache mit dem Präsidenten der KVV, Rainer Kistler, nimmt der Cercle Sol zum vorliegenden Leitfaden und Merkblatt gerne Stellung.

Der Vollzug der gesetzlichen Umweltschutzvorgaben und damit auch des Bodenschutzes obliegt sowohl bei aktiven wie stillgelegten militärischen Schiessplätzen dem VBS. Für die Kantone ist es wichtig, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen der zuständigen Bundesstellen transparent sind.

Der Cercle Sol begrüsst einen Leitfaden, der ein schweizweit einheitliches und nachvollziehbares Vorgehen zur Gefährdungsabschätzung auf militärischen Schiessplätzen mit Graslandnutzung gewährleisten soll. Wir gehen davon aus, dass der Vollzug der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) parallel zu den im Leitfaden beschriebenen Bodenschutzmassnahmen nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) sichergestellt ist.

Der vorliegende Leitfaden basiert weitgehend auf dem *Handbuch Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden* (BAFU, 2005). Die kantonalen Fachstellen haben aber Bedenken, wie einzelne Vorgaben und Massnahmen durch das VBS sichergestellt werden können:

1. Bodenfeuchte

Trockene Böden unter Grasland sind vor allem in den voralpinen und alpinen Lagen eher die Ausnahme. Die Hauptniederschlagsmenge fällt in der Schweiz während den Sommermonaten und nimmt generell mit der Höhe zu.

Auch findet in der Praxis die Schnittgutnutzung für Heu, Dürffutter und Silage nicht nur bei trockenen Böden statt. Einerseits sind die Zielwerte für die Feuchtegehalte bei den verschiedenen konservierten Futtermitteln sehr variabel. Andererseits ist dank Heubelüftungen das Einfahren von feuchtem Schnittgut verbreitet.

Das VBS hat aufzuzeigen, wie die Nutzungseinschränkungen bei der Weide und bei der Schnittnutzung auch in Gebieten und in Zeiten mit nassen Böden langfristig sichergestellt werden kann.

2. Nutzungsdauer

Das Handbuch Gefährdungsabschätzung sieht vor, dass die Gefährdung reduziert sein kann, wenn die Belastung des Schutzguts für die betreffende Nutzungsart nur während ungewöhnlich kurzen Zeiträumen auftritt. Die „Gefährdungsbewertung Stufe 1“ des Leitfadens sieht eine Reduktion der Gefährdung über den gesamten Zeitraum zwischen 70 und 210 Tagen vor. Dies widerspricht den Vorgaben des BAFU-Handbuchs Gefährdungsabschätzung. Als ungewöhnlich kurzer Zeitraum können aus unserer Sicht maximal 90 Tage geltend gemacht werden.

Die potentielle Vegetationsdauer basiert auf einer phänologischen Studie von anfangs 1970. Neuere Studien zeigen, dass die Vegetationsdauer in den letzten Jahrzehnten bereits signifikant angestiegen ist. Diese Änderung sollte in der Gefährdungsbewertung berücksichtigt werden.

3. Bestimmungen zur Nutzfläche

Die Abgrenzung der Bewirtschaftungsfläche ist eine entscheidende Grösse in Bezug auf die praktische Umsetzung der Gefährdungsabschätzung. Die Vorgaben im Leitfaden zur Bestimmung der relevanten Nutzfläche sind wenig konkret und teils widersprüchlich.

Im Fallbeispiel 1 des Leitfadens wird eine ganze Parzelle von 43 ha als Nutzfläche angenommen. Gemäss dem Merkblatt „Bodenerosion im Sömmerungsgebiet“ (AGRIDEA, 2009), bei dem auch die Kantone mitgearbeitet haben, wird als erosionsmindernde Massnahme die „geregelte Umtriebsweide“ mit 6 – 8 Koppeln bei der Bestossung mit Milchkühen und mit 4 – 5 Koppeln bei Rindern und Schafen empfohlen. Aufgrund der offenen Beschreibung der Nutzfläche im Leitfaden bestehen in diesem Bereich Widersprüche, die zu uneinheitlichen und auch willkürlichen Beurteilungen führen können.

Die Vorgaben im Leitfaden sind soweit zu konkretisieren, dass eine einheitliche Beurteilung sichergestellt werden kann. Im Weiteren ist der auf Seite 7 erwähnte "Bagatellanteil" zu definieren.

4. Sicherung von Nutzungseinschränkungen

Bei konkreter Gefährdung durch belastete Flächen sieht der Leitfaden Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft vor. Das Vorgehen zur langfristigen Sicherstellung dieser Nutzungseinschränkungen fehlt jedoch und ist zu ergänzen.

Nutzungseinschränkungen betreffen unter anderem auch den Vollzugsbereich der kantonalen Landwirtschaftsämter. Für die Kantone ist es wichtig, dass sie über die definitiven Beurteilungen und angeordneten Massnahmen informiert werden.

5. Kommunikation mit den Kantonen

Auch bei der Gefährdungsabschätzung auf militärischen Schiessplätzen mit Graslandnutzung ist der Kontakt zu den Eigentümern, Bewirtschaftern und den kantonalen Behörden während dem ganzen Verfahren wichtig. Dadurch können Entscheidungsgrundlagen optimiert resp. eine praxisnahe Beurteilung sichergestellt werden. Der Einbezug der kantonalen Fachstellen durch das VBS bei bisherigen Sanierungen von Schiessanlagen wird als positiv gewertet und sollte in dieser Art weitergeführt werden.

6. Sprachausgaben


Der Kanton Tessin wünscht eine Übersetzung – sowohl des Merkblattes als auch des Leitfadens – auch ins Italienische.

Wie auf Seite 6 festgehalten, ist der vorliegende Leitfaden nur bei *militärischen* Schiessanlagen anwendbar. Wir möchten betonen, dass die im Leitfaden ausgeführte Methode nicht für Schiessanlagen oder anderweitig schadstoffbelastete Böden Gültigkeit hat.

Aus Sicht der kantonalen Bodenschutzfachstellen sollten möglichst viele der Bodenbelastungen auf Schiessplätzen entfernt werden, um den zukünftigen Generationen möglichst frei nutzbare Böden zu hinterlassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erwarten gerne Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink that reads 'G. von Rohr'.

Gaby von Rohr
Präsidentin Cercle Sol